



Vereinbarung zum Aufenthalt im Collegium Canisianum

Name des Priesters/Studenten

1. Die Vereinbarung zum Aufenthalt im Canisianum tritt in Kraft, wenn sie vom Heimatbischof sowie vom Studenten unterzeichnet beim Collegium Canisianum eingeht und vom Rektor bestätigt wird. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von allen Vertragspartnern unterfertigt werden.
2. Das Collegium Canisianum trägt je nach Vereinbarung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Studiengebühren, Krankenversicherung und Taschengeld.
3. Während seines Aufenthalts ist der Student ein Mitglied des Collegium Canisianum. Unter der Leitung des Rektors, der während dieses Ausbildungsabschnitts den Heimatbischof/ Ordensoberen vertritt, und dessen Team ist der Student der jeweils aktuellen „Ratio Localis“ verpflichtet. Es wird erwartet, dass er am Gemeinschaftsprogramm des Hauses teilnimmt und zur Weiterbildung bereit ist. Besonderen Wert legen wir auf die Pflege von interkulturellen Beziehungen. Der Student wohnt im Collegium Canisianum. Abwesenheiten sind mit dem Rektor im Voraus abzusprechen.
4. Ziel des Aufenthaltes im Canisianum (gemäß der Ratio Localis) ist der Abschluss eines Aufbaustudiums an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck in den Fächern Philosophie oder Theologie mit der Spezialisierung im Fachbereich
Bezeichnung des Fachbereichs
und der Erwerb des angekreuzten abschließenden akademischen Grades:
 Magister/Master
 Lizenziat
 PhD/Doktorat
5. In einem ersten Schritt erlernt der Student die deutsche Sprache bis Niveau B2. Für sein Studium wird eine Zeit bis zur Fertigstellung der Diplomarbeit/Doktorarbeit und bis zum Studienabschluss vereinbart, die sowohl dem Studenten als auch dem Collegium Canisianum angemessen erscheint.
6. Der Student berichtet jedes Semester über seinen Studienfortschritt und bespricht diesen im Semestergespräch mit dem Studienpräfekten im Haus.

7. Die gemeinsamen Gottesdienste, Gebets- und Mahlzeiten stehen im Zentrum unseres Gemeinschaftslebens. Die Eucharistie wird im Collegium Canisianum im Rahmen der täglichen Gemeinschaftsmesse gefeiert.
8. Priesterliche Aushilfsdienste während des Studienjahres sind in einem begrenzten Rahmen vorgesehen. Sie müssen mit dem Rektor abgesprochen, mit dem Studienfortschritt vereinbar und dem Semesterplan des Collegium Canisianum angepasst sein sowie den Vorschriften der örtlichen Diözesen entsprechen. Pastorale Dienste in Patenpfarren des Canisianums haben immer Vorrang vor anderen individuellen pastoralen Aufgaben.
9. Im Jahr sind vier Wochen Ferienzeit vorgesehen. Zusätzlich gibt es – abgesehen von Oster- und Weihnachtsfeiertagen – die Möglichkeit, ca. vier Wochen für pastorale Aushilfsdienste aufzuwenden, wenn es der Studienfortschritt erlaubt.
10. Es ist nicht erlaubt, dass Studenten während ihres Aufenthaltes im Collegium Canisianum in Fundraising-Aktivitäten involviert sind, sei es für private Zwecke oder für Zwecke der Heimatdiözese.
11. Die Studienmöglichkeit, die dem Studenten gewährt wird, soll seiner Heimatdiözese/ Ordenskongregation zugutekommen. Deshalb ist die Rückkehr in die Heimat nach Beendigung der vereinbarten Studienzeit verpflichtend.
12. Unser Ziel ist es, der Heimatdiözese/ Ordenskongregation des Studenten in akademischen und pastoralen Notsituationen zu helfen. Das Canisianum erwartet eine Rückerstattung eines Teiles der Ausbildungskosten (€ 10.000,00), falls der Student innerhalb der ersten fünf Jahre nach seinem Studienabschluss und Abschied vom Canisianum eine Anstellung als Priester in einer europäischen Diözese annimmt.
13. Eine Missachtung der Haus- und Lebensordnung kann die Entlassung aus dem Collegium Canisianum zur Folge haben.

Datum

Unterschrift des Bischofs/Höheren Oberen

Datum

Unterschrift des Priesters/Studenten

Datum

Unterschrift des Rektors